

nisse auf dem Gebiet der ionisierenden Strahlung berücksichtigen und somit aktuelle Informationen zur Weiterleitung an alle Staaten vorlegen kann.

RESOLUTION 59/115

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/469, Ziffer 14)².

59/115. Anwendung des Begriffs "Startstaat"

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände³ und das Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen⁴,

eingedenk dessen, dass der in dem Haftungsübereinkommen und dem Registrierungsübereinkommen verwendete Begriff "Startstaat" eine wichtige Rolle im Weltraumrecht spielt, dass ein Startstaat einen Weltraumgegenstand im Einklang mit dem Registrierungsübereinkommen zu registrieren hat und dass das Haftungsübereinkommen diejenigen Staaten benennt, die möglicherweise für Schäden durch Weltraumgegenstände haftbar sind und die in einem derartigen Fall eine Entschädigungszahlung zu leisten hätten,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine zweiundvierzigste Tagung⁵ und von dem Bericht des Unterausschusses Recht über seine einundvierzigste Tagung, insbesondere von den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe zu dem Tagesordnungspunkt "Überprüfung des Begriffs 'Startstaat'", die dem Bericht des Unterausschusses Recht als Anlage beigefügt sind⁶,

feststellend, dass die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe und die Bestimmungen dieser Resolution weder eine maßgebende Auslegung des Registrierungsübereinkommens oder des Haftungsübereinkommens noch einen Änderungsvorschlag dazu darstellen,

sowie feststellend, dass sich die Weltraumaktivitäten seit dem Inkrafttreten des Haftungsübereinkommens und des Registrierungsübereinkommens verändert haben, namentlich durch die kontinuierliche Entwicklung neuer Technologien, den Anstieg der Zahl der Staaten mit Weltraumaktivitäten, die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums und die Zunahme der Weltraumaktivitäten nichtstaatlicher Stellen, einschließlich

gemeinsamer Aktivitäten staatlicher Organisationen und nichtstaatlicher Stellen, sowie durch Partnerschaften zwischen nichtstaatlichen Stellen eines oder mehrerer Länder,

in dem Wunsche, die Einhaltung und Anwendung der Bestimmungen der Weltraumverträge der Vereinten Nationen, insbesondere des Haftungsübereinkommens und des Registrierungsübereinkommens, zu erleichtern,

1. *empfiehlt* den Staaten, die im Weltraumbereich tätig sind, bei der Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen aus den Weltraumverträgen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper⁷, dem Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände³ und dem Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen⁴ sowie aus anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften zu erwägen, innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen und anzuwenden, die die Weltraumaktivitäten nichtstaatlicher Stellen, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehen, gestatten und die fortlaufende Überwachung dieser Aktivitäten vorsehen;

2. *empfiehlt* den Staaten *außerdem*, im Hinblick auf Gemeinschaftsstarts oder Kooperationsprogramme den Abschluss von Übereinkünften im Einklang mit dem Haftungsübereinkommen zu erwägen;

3. *empfiehlt ferner* dem Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums, die Mitgliedstaaten zu bitten, auf freiwilliger Basis über ihre gegenwärtigen Praktiken bezüglich der Übertragung des Eigentums an Weltraumgegenständen, die sich in einer Umlaufbahn befinden, Auskunft zu erteilen;

4. *empfiehlt* den Staaten, auf der Grundlage dieser Auskünfte zu erwägen, diese Praktiken gegebenenfalls zu harmonisieren, mit dem Ziel, ihr nationales Weltraumrecht stärker mit dem Völkerrecht in Übereinstimmung zu bringen;

5. *ersucht* den Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums, unter umfassender Heranziehung der Funktionsbereiche und Ressourcen des Sekretariats den Staaten auf Antrag auch künftig sachdienliche Informationen und entsprechende Unterstützung bei der Ausarbeitung ihres nationalen Weltraumrechts auf der Grundlage der einschlägigen Verträge zur Verfügung zu stellen.

RESOLUTION 59/116

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/469, Ziffer 14)⁸.

² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Nigeria (im Namen der Plenararbeitsgruppe für internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums).

³ Resolution 2777 (XXVI), Anlage.

⁴ Resolution 3235 (XXIX), Anlage.

⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 20 und Korrigendum (A/54/20 und Corr.1).*

⁶ A/AC.105/787, Anhang IV, Anlage.

⁷ Resolution 2222 (XXI), Anlage.

⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Nigeria (im Namen der Plenararbeitsgruppe für internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums).

59/116. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/122 vom 13. Dezember 1996, 54/68 vom 6. Dezember 1999 und 58/89 vom 9. Dezember 2003,

zutiefst überzeugt von dem gemeinsamen Interesse der Menschheit an der Förderung und Ausweitung der Erforschung und Nutzung des Weltraums, der Rechtsprovinz der gesamten Menschheit, für friedliche Zwecke und an der Fortsetzung der Bemühungen, alle Staaten an dem daraus erwachsenden Nutzen teilhaben zu lassen, sowie von der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich, für die die Vereinten Nationen auch in Zukunft eine Koordinierungsstelle sein sollen,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit bei der Sicherung der Herrschaft des Rechts, einschließlich der einschlägigen Normen des Weltraumrechts und deren wichtiger Rolle für die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke, sowie der Wichtigkeit des weitestmöglichen Beitritts zu internationalen Verträgen, die die friedliche Nutzung des Weltraums fördern, um die neuen Herausforderungen, insbesondere diejenigen für die Entwicklungsländer, zu bewältigen,

ernsthaft besorgt über die Möglichkeit eines Wetttrübens im Weltraum und eingedenk der Bedeutung des Artikels IV des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper⁹,

in der Erkenntnis, dass alle Staaten, insbesondere diejenigen, die in der Raumfahrt führend sind, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung und Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wetttrübens im Weltraum beitragen sollen,

in der Erwägung, dass die Frage des Weltraummülls für alle Nationen von Belang ist,

in Anbetracht der Fortschritte beim weiteren Ausbau der friedlichen Weltraumforschung und ihrer Anwendungen sowie bei verschiedenen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Weltraumprojekten, die zur internationalen Zusammenarbeit beitragen, sowie der Wichtigkeit einer Weiterentwicklung des rechtlichen Rahmens zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet,

überzeugt von der Wichtigkeit der Empfehlungen in der Resolution "Das Jahrtausend des Weltraums: Wiener Erklärung über den Weltraum und die menschliche Entwicklung", die auf der vom 19. bis 30. Juli 1999 in Wien abgehaltenen Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erfor-

schung und friedliche Nutzung des Weltraums (UNISPACE III) verabschiedet wurde¹⁰, sowie von der Notwendigkeit, die Nutzung von Weltraumtechnik für die Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹¹ zu fördern,

in der Überzeugung, dass die Nutzung der Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendung in Bereichen wie Telemedizin, Tele-Unterricht, Katastrophenmanagement und Umweltschutz sowie andere Anwendungsmöglichkeiten bei der Erdbeobachtung dazu beitragen, die Ziele der Weltkonferenzen der Vereinten Nationen zu verschiedenen Aspekten der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, unter anderem die Beseitigung der Armut, zu verwirklichen,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine siebenundvierzigste Tagung¹²,

1. *billigt* den Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine siebenundvierzigste Tagung¹²;

2. *fordert* diejenigen Staaten, die noch nicht Vertragsparteien der internationalen Verträge zur Regelung der Nutzung des Weltraums¹³ sind, *nachdrücklich auf*, die Ratifikation dieser Verträge beziehungsweise den Beitritt zu denselben sowie ihre Eingliederung in die jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erwägen;

3. *stellt fest*, dass der Unterausschuss Recht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner dreißigsten Tagung seine Tätigkeit entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in ihrer Resolution 58/89 fortgesetzt hat¹⁴;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Außenministern der Staaten, die noch nicht Vertragsparteien der genannten internationalen Verträge sind, das Schreiben¹⁵ und das Dokument¹⁵ zu übersenden, die vom Unterausschuss Recht gebilligt wurden und in denen diese Staaten zum Beitritt zu diesen Verträgen ermutigt werden, und den zwischenstaatlichen Organisationen, die noch nicht erklärt haben, dass sie die Rechte

⁹ Resolution 2222 (XXI), Anlage.

¹⁰ Siehe *Report of the Third United Nations Conference on the Exploration and Peaceful Uses of Outer Space, Vienna, 19-30 July 1999* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.00.1.3), Kap. I, Resolution 1.

¹¹ Siehe Resolution 55/2.

¹² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 20* und Korrigenda (A/59/20 und Corr.1 und 2).

¹³ Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (Resolution 2222 (XXI), Anlage), Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Resolution 2345 (XXII), Anlage), Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (Resolution 2777 (XXVI), Anlage), Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Resolution 3235 (XXIX), Anlage) und Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern (Resolution 34/68, Anlage).

¹⁴ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 20* und Korrigenda (A/59/20 und Corr.1 und 2), Kap. II.D.

¹⁵ A/AC.105/826, Anhang I, Anlage I.

und Pflichten aus diesen Verträgen akzeptieren, ein ähnliches Schreiben zukommen zu lassen¹⁶;

5. *macht sich* die Empfehlung des Ausschusses *zu eigen*, der Unterausschuss Recht solle auf seiner vierundvierzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer,

a) die folgenden Punkte regelmäßig auf seine Tagesordnung setzen:

- i) Allgemeiner Gedankenaustausch;
- ii) Stand und Anwendung der fünf Weltraumverträge der Vereinten Nationen;
- iii) Informationen über die Tätigkeit internationaler Organisationen im Zusammenhang mit dem Weltraumrecht;
- iv) Fragen im Zusammenhang mit

a. der Definition und Abgrenzung des Weltraums;

b. den Merkmalen und der Nutzung der geostationären Umlaufbahn, einschließlich Prüfung von Mitteln und Wegen zur Gewährleistung einer rationellen und gerechten Nutzung der geostationären Umlaufbahn, unbeschadet der Rolle der Internationalen Fernmeldeunion;

b) die folgenden Einzelfragen und Diskussionspunkte behandeln:

- i) Überprüfung und mögliche Revision der Grundsätze für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum¹⁷;
- ii) Prüfung des vorläufigen Entwurfs eines Protokolls betreffend Fragen, die sich spezifisch auf Weltraumeigentum beziehen, zu dem Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung, das am 16. November 2001 in Kapstadt (Südafrika) zur Unterzeichnung aufgelegt wurde:

a. Erwägungen hinsichtlich der Möglichkeit, dass die Vereinten Nationen als Aufsichtsbehörde gemäß dem künftigen Protokoll fungieren;

b. Erwägungen hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen den Bestimmungen des künftigen Protokolls und den Rechten und Pflichten der Staaten im Rahmen der auf den Weltraum anwendbaren Rechtsordnung;

c) die Praxis der Staaten und der internationalen Organisationen bei der Registrierung von Weltraumgegenständen im Einklang mit dem vom Ausschuss verabschiedeten Arbeitsplan¹⁸ behandeln;

6. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Unterausschuss Recht auf seiner vierundvierzigsten Tagung dem Ausschuss

seine Vorschläge zu den vom Unterausschuss auf seiner fünf- undvierzigsten Tagung im Jahr 2006 zu behandelnden neuen Punkten unterbreiten wird;

7. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass der Unterausschuss Recht im Zusammenhang mit Ziffer 5 a) ii) auf seiner vierundvierzigsten Tagung seine Arbeitsgruppe wieder einberufen und prüfen wird, ob eine Verlängerung des Mandats der Arbeitsgruppe über die genannte Tagung des Unterausschusses hinaus erforderlich ist;

8. *nimmt ferner davon Kenntnis*, dass der Unterausschuss Recht im Zusammenhang mit Ziffer 5 a) iv) a. seine Arbeitsgruppe zu diesem Punkt nur zur Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit der Definition und Abgrenzung des Weltraums wieder einberufen wird;

9. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Unterausschuss Recht seine Arbeitsgruppe wieder einberufen wird, mit dem Auftrag, die in den Ziffern 5 b) ii) a. und b. genannten Fragen getrennt zu behandeln;

10. *macht sich* die Empfehlung des Unterausschusses Recht *zu eigen*, im Zusammenhang mit Ziffer 5 b) ii) a. eine offene Ad-hoc-Arbeitsgruppe einzusetzen, mit dem Auftrag, zwischen der dreiundvierzigsten und vierundvierzigsten Tagung des Unterausschusses die Behandlung der Frage fortzusetzen, ob die Vereinten Nationen geeignet sind, als Aufsichtsbehörde zu fungieren, und nimmt davon Kenntnis, dass die Arbeitsgruppe einen dem Unterausschuss zur Behandlung auf seiner vierundvierzigsten Tagung vorzulegenden Bericht einschließlich des Wortlauts eines Resolutionsentwurfs ausarbeiten soll¹⁹;

11. *kommt überein*, dass der Unterausschuss Recht im Zusammenhang mit Ziffer 5 c) im Einklang mit dem vom Ausschuss verabschiedeten Arbeitsplan¹⁸ eine Arbeitsgruppe einsetzen soll;

12. *stellt fest*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner einundvierzigsten Tagung seine Tätigkeit entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in ihrer Resolution 58/89 fortgesetzt hat²⁰;

13. *macht sich* die Empfehlung des Ausschusses *zu eigen*, der Unterausschuss Wissenschaft und Technik solle auf seiner zweiundvierzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer,

a) folgende Punkte behandeln:

i) Allgemeiner Meinungs-austausch und Einführung zu den über einzelstaatliche Tätigkeiten vorgelegten Berichten;

ii) Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik;

¹⁶ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 20* und Korrigenda (A/59/20 und Corr.1 und 2), Kap. II.D, Ziffer 150.

¹⁷ Siehe Resolution 47/68.

¹⁸ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 20* (A/58/20), Ziffer 199.

¹⁹ Ebd., *Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 20* und Korrigenda (A/59/20 und Corr.1 und 2), Ziffer 170.

²⁰ Ebd., Kap. II.C.

iii) Umsetzung der Empfehlungen der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums (UNISPACE III);

iv) Fragen im Zusammenhang mit der Erdfernerkundung durch Satelliten, namentlich Anwendungsmöglichkeiten für die Entwicklungsländer und die Beobachtung der terrestrischen Umwelt;

b) die folgenden Punkte im Einklang mit den von dem Ausschuss verabschiedeten Arbeitsplänen²¹ behandeln:

- i) Weltraummüll;
- ii) Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum;
- iii) weltraumgestützte Telemedizin;
- iv) erdnahe Objekte;
- v) Nutzung von Raumfahrtssystemen zur Unterstützung des Katastrophenmanagements;

c) die folgenden Einzelfragen und Diskussionspunkte behandeln:

i) Untersuchung der physikalischen Eigenschaften und der technischen Merkmale der geostationären Umlaufbahn sowie ihrer Nutzung und Anwendungsmöglichkeiten, unter anderem auch auf dem Gebiet der Weltraumkommunikation, und anderer Fragen im Zusammenhang mit Entwicklungen der Weltraumkommunikation, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer;

ii) Unterstützung für die Ausrufung des Jahres 2007 zum Internationalen geophysikalischen und sonnenphysikalischen Jahr;

14. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner zweiundvierzigsten Tagung dem Ausschuss seinen Vorschlag für den Entwurf einer vorläufigen Tagesordnung für die dreiundvierzigste Tagung des Unterausschusses im Jahr 2006 vorlegen wird;

15. *macht sich* die Empfehlung des Ausschusses *zu eigen*, dass der Ausschuss für Weltraumforschung und der Internationale Astronautische Bund gebeten werden sollen, in Verbindung mit den Mitgliedstaaten ein Symposium über die Integration hochauflösender und hyperspektraler Satellitendaten für Präzisionslandwirtschaft, Umweltüberwachung und neue Anwendungsmöglichkeiten zu veranstalten, das in der ersten Woche der zweiundvierzigsten Tagung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik unter möglichst breiter Beteiligung abgehalten werden soll;

16. *kommt überein*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner zweiundvierzigsten Tagung im

Zusammenhang mit den Ziffern 13 a) ii) und iii) sowie 14 die Plenararbeitsgruppe wieder einberufen soll;

17. *kommt außerdem überein*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner zweiundvierzigsten Tagung im Zusammenhang mit Ziffer 13 b) i) die Arbeitsgruppe Weltraummüll wieder einberufen soll, mit dem Auftrag, nach Bedarf die Vorschläge des Interinstitutionellen Koordinierungsausschusses für Weltraummüll betreffend die Eindämmung von Weltraummüll und alle damit zusammenhängenden Stellungnahmen, die möglicherweise eingehen, zu prüfen²²;

18. *kommt ferner überein*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner zweiundvierzigsten Tagung im Zusammenhang mit Ziffer 13 b) ii) seine Arbeitsgruppe für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum wieder einberufen soll;

19. *billigt* das Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik für das Jahr 2005, das der Sachverständige für angewandte Weltraumtechnik dem Ausschuss vorgeschlagen hat und das vom Ausschuss gebilligt wurde²³;

20. *stellt mit Befriedigung fest*, dass im Einklang mit Ziffer 30 der Resolution 50/27 der Generalversammlung vom 6. Dezember 1995 die regionalen Ausbildungszentren für Weltraumwissenschaft und -technik in Afrika mit Französisch beziehungsweise Englisch als Unterrichtssprache in Marokko beziehungsweise Nigeria sowie das Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik in Asien und im Pazifik und das Regionale Ausbildungszentrum für Welt- raumwissenschaft und -technik in Lateinamerika und der Karibik ihre Ausbildungsprogramme im Jahr 2004 fortgesetzt haben, dass alle genannten regionalen Ausbildungszentren mit dem Sekretariats-Büro für Weltraumfragen ein Angliederungsabkommen geschlossen haben und dass das Büro der Regierung Jordaniens technische Unterstützung für die Errichtung des regionalen Ausbildungszentrums für Weltraumwissenschaft und -technik in Westasien gewährt;

21. *begrüßt* die Vereinbarung zwischen dem Sekretariats-Büro für Weltraumfragen und dem vorläufigen Sekretariat der vierten Weltraumkonferenz des amerikanischen Kontinents, in dem die Parteien ihre Absicht bekundeten, bei der Förderung und Durchführung gemeinsamer Aktivitäten zusammenzuarbeiten, und bittet das vorläufige Sekretariat, den Ausschuss über die geleistete Arbeit zu informieren;

22. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Regierung Ecuadors ernsthaft erwägt, die fünfte Weltraumkonferenz des amerikanischen Kontinents in der zweiten Hälfte des Jahres 2005 oder im Jahr 2006 in Quito auszurichten, und dass mit der Einberufung der Konferenz dem Wunsch der Mitgliedstaaten in der lateinamerikanischen und karibischen Region entspro-

²¹ Siehe A/AC.105/761, Ziffer 130, und *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 20* und Korrigenda (A/59/20 und Corr.1 und 2), Ziffern 141 und 144, für Punkt i); A/AC.105/804, Anhang III, für Punkt ii); *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 20* (A/58/20), Ziffer 138, für Punkt iii); A/AC.105/823, Anhang II, Ziffer 18, für Punkt iv); A/AC.105/823, Anhang II, Ziffer 15, für Punkt v).

²² Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 20* und Korrigenda (A/59/20 und Corr.1 und 2), Ziffern 141 und 144.

²³ Ebd., Ziffer 70; siehe auch A/AC.105/815, Abschnitte II-IV.

chen wird, die Weltraumkonferenz des amerikanischen Kontinents zu einer festen Institution zu machen;

23. *stellt außerdem mit Befriedigung fest*, dass bezüglich des Berichts über die Überprüfung der Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III der Ausschuss auf seiner siebenundvierzigsten Tagung den Berichtsentwurf des Ausschusses billigte, den die auf der genannten Tagung zur Ausarbeitung des Berichts wieder einberufene Arbeitsgruppe fertiggestellt hatte, und dass er den Bericht der Generalversammlung zum Zwecke ihrer Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung vorlegte²⁴;

24. *empfiehlt*, allen Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz und der Erhaltung der Weltraumumwelt, insbesondere soweit sie sich auf die terrestrische Umwelt auswirken könnten, mehr Beachtung zu schenken und politische Unterstützung dafür bereitzustellen;

25. *hält es für unerlässlich*, dass die Mitgliedstaaten dem Problem der Zusammenstöße von Weltraumgegenständen, namentlich solchen, die nukleare Energiequellen verwenden, mit Weltraummüll sowie anderen Aspekten des Weltraummülls mehr Beachtung schenken, fordert die Fortsetzung der einzelstaatlichen Forschungsarbeiten über diese Frage, die Entwicklung besserer Technologien zur Überwachung von Weltraummüll und die Zusammenstellung und Verbreitung von Daten über Weltraummüll, vertritt außerdem die Auffassung, dass dem Unterausschuss Wissenschaft und Technik im Rahmen des Möglichen Informationen darüber zur Verfügung gestellt werden sollen, und ist sich darüber einig, dass es internationaler Zusammenarbeit bedarf, damit vermehrt geeignete und kostengünstige Strategien zur Minimierung der Auswirkungen von Weltraummüll auf künftige Raumfahrtmissionen erarbeitet werden können;

26. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen, die in der Raumfahrt führend sind, *nachdrücklich auf*, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen;

27. *unterstreicht* die Notwendigkeit, stärkeren Nutzen aus der Raumfahrt und ihren Anwendungsmöglichkeiten zu ziehen und zu einer geordneten Ausweitung der Weltraumaktivitäten beizutragen, die einem nachhaltigen wirtschaftlichen Wachstum und einer nachhaltigen Entwicklung in allen Ländern förderlich sind, namentlich der Abmilderung von Katastrophenfolgen, insbesondere in den Entwicklungsländern;

28. *stellt fest*, dass die Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendungsmöglichkeiten wichtige Beiträge zur Entwicklung und zum Wohlergehen auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet leisten könnten, wie aus der Resolution "Das Jahrtausend des Weltraums: Wiener Erklärung über den Weltraum und die menschliche Entwicklung"¹⁰

hervorgeht, stellt mit Befriedigung fest, dass im Rahmen der Internationalen Messe für Luft- und Raumfahrt, die vom 29. März bis 4. April 2004 in Santiago de Chile stattfand, eine Konferenz mit dem Titel "Internationale Konferenz über Weltraum und Wasser: Auf dem Weg zu nachhaltiger Entwicklung und menschlicher Sicherheit" einberufen wurde, und nimmt davon Kenntnis, dass die nächste Messe im Jahr 2006 stattfinden wird;

29. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass im Oktober 2004 in Teheran (Islamische Republik Iran) in Zusammenarbeit mit dem Interislamischen Netzwerk Weltraumwissenschaft und -technik (ISNET) das Internationale Seminar über Anwendungsmöglichkeiten der Satellitentechnologie im Bereich der Kommunikation und der Fernerkundung abgehalten wurde;

30. *ist sich darin einig*, dass die Aufmerksamkeit der innerhalb des Systems der Vereinten Nationen veranstalteten Konferenzen zu globalen Fragen im Zusammenhang mit der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung mit Vorrang auf die Vorteile der Weltraumtechnik und ihrer Anwendungsmöglichkeiten gerichtet und der Einsatz der Weltraumtechnik gefördert werden sollte, um die Ziele dieser Konferenzen zu erreichen und die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹¹ umzusetzen;

31. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den verstärkten Anstrengungen, die der Ausschuss und sein Unterausschuss Wissenschaft und Technik sowie das Büro für Weltraumfragen und die Interinstitutionelle Tagung über Weltraumtätigkeiten unternommen haben, um den Einsatz der Weltraumwissenschaft und -technik und ihrer Anwendungsmöglichkeiten zu fördern, indem sie die in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")²⁵ empfohlenen Maßnahmen ausführen, sowie von der gemeinsamen Initiative des Ausschusses und der Interinstitutionellen Tagung, eine Liste der weltraumbezogenen Initiativen und Programme aufzustellen, die den Empfehlungen im Durchführungsplan von Johannesburg entsprechen²⁶;

32. *stellt fest*, dass die Weltraumtechnik eine zentrale Rolle bei der Katastrophenvorsorge spielen könnte und dass sowohl der Ausschuss als auch sein Unterausschuss Wissenschaft und Technik zur Weiterverfolgung der im Januar 2005 in Kobe (Japan) stattfindenden Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge beitragen könnten;

33. *fordert* die Stellen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere diejenigen, die an der Interinstitutionellen Tagung über Weltraumtätigkeiten beteiligt sind, *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss zu prüfen, wie die Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwen-

²⁴ Siehe A/59/174.

²⁵ Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002, Kap. I, Resolution 2, Anlage.

²⁶ Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 20 und Korrigenda (A/59/20 und Corr.1 und 2), Ziffer 28, und A/AC.105/2004/CRP.8.

dungsmöglichkeiten zur Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen beitragen könnten, insbesondere in Bereichen, die unter anderem mit der Ernährungssicherheit und mit verstärkten Bildungsmöglichkeiten zusammenhängen;

34. *bittet* die Interinstitutionelle Tagung über Weltraumtätigkeiten, auch künftig zur Arbeit des Ausschusses beizutragen und dem Ausschuss und seinem Unterausschuss Wissenschaft und Technik über die Arbeit auf ihrer Jahrestagung Bericht zu erstatten;

35. *ersucht* den Ausschuss, auch weiterhin mit Vorrang zu prüfen, wie der Weltraum friedlichen Zwecken vorbehalten werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, und ist sich einig, dass der Ausschuss bei seiner Behandlung dieser Angelegenheit prüfen könnte, wie die regionale und interregionale Zusammenarbeit auf der Grundlage der aus der Weltraumkonferenz des amerikanischen Kontinents gewonnenen Erfahrungen gefördert werden und welche Rolle die Weltraumtechnik bei der Umsetzung der aus dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung hervorgegangenen Empfehlungen übernehmen könnte;

36. *kommt überein*, dass der Ausschuss als Teil seiner Behandlung des Programms der Vereinten Nationen für Raumfahrtanwendungen unter dem Tagesordnungspunkt "Bericht des Unterausschusses Wissenschaft und Technik" auch weiterhin einen Bericht über die Tätigkeit des Internationalen satellitengestützten Such- und Rettungssystems behandeln soll, und bittet die Mitgliedstaaten, über ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesem System Bericht zu erstatten;

37. *ersucht* den Ausschuss, auf seiner achtundvierzigsten Tagung die Behandlung des Tagesordnungspunkts "Nebenprodukte der Weltraumtechnik: Überblick über den derzeitigen Stand" fortzusetzen;

38. *ersucht* den Ausschuss *außerdem*, im Einklang mit dem von ihm verabschiedeten Arbeitsplan²⁷ auf seiner achtundvierzigsten Tagung die Behandlung des Tagesordnungspunkts "Weltraum und Gesellschaft" im Rahmen des in den Mittelpunkt der Erörterungen für den Zeitraum 2004-2006 gestellten Sonderthemas "Weltraum und Bildung" fortzusetzen;

39. *kommt überein*, dass der Ausschuss auf seiner achtundvierzigsten Tagung die Behandlung des Tagesordnungspunkts "Weltraum und Wasser" fortsetzen soll, und fordert die Stellen des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich auf und bittet die anderen zwischenstaatlichen Stellen, die sich mit Fragen der Nutzung und Bewirtschaftung der Wasserressourcen befassen, sowie die Weltraumorganisationen, zur Arbeit des Ausschusses auf diesem Gebiet beizutragen, indem sie unter anderem ihre Erfahrungen mit der Nutzung der Weltraumtechnik für die Bewirtschaftung der Wasserressourcen weitergeben;

40. *kommt außerdem überein*, dass während der achtundvierzigsten Tagung des Ausschusses ein Symposium über Weltraum und Archäologie abgehalten werden soll;

41. *stellt fest*, dass die Gruppe der afrikanischen Staaten, die Gruppe der lateinamerikanischen und karibischen Staaten und die Gruppe der westeuropäischen und sonstigen Staaten auf der siebenundvierzigsten Tagung des Ausschusses im Einklang mit der von dem Ausschuss auf seiner sechsundvierzigsten Tagung erzielten Vereinbarung über Maßnahmen betreffend die künftige Zusammensetzung der Präsidien des Ausschusses und seiner Nebenorgane²⁸, auf der Grundlage der Maßnahmen betreffend die Arbeitsmethoden des Ausschusses und seiner Nebenorgane²⁹, ihre jeweiligen Kandidaten für die Ämter des Zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden/Berichterstatters des Ausschusses, des Vorsitzenden des Unterausschusses Recht und des Vorsitzenden des Ausschusses für den Zeitraum 2006-2007 zur Prüfung durch den Ausschuss benannt haben;

42. *fordert* die Gruppe der asiatischen Staaten und die Gruppe der osteuropäischen Staaten *mit Nachdruck auf*, sich vor der achtundvierzigsten Tagung des Ausschusses auf ihre jeweiligen Kandidaten für die Ämter des Vorsitzenden des Unterausschusses Wissenschaft und Technik und des Ersten Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses zu einigen;

43. *kommt überein*, dass der Ausschuss sich auf alle Amtsträger der Präsidien des Ausschusses und seiner Nebenorgane für den Zeitraum 2006-2007 einigen und zu diesem Zweck die Frage der Zusammensetzung der Präsidien des Ausschusses und seiner Nebenorgane für den genannten Zeitraum in die Tagesordnung seiner achtundvierzigsten Tagung aufnehmen soll;

44. *beschließt*, dass die Libysch-Arabische Dschamahirija und Thailand Mitglieder des Ausschusses werden;

45. *ersucht* den Ausschuss, Möglichkeiten für eine bessere Beteiligung der Mitgliedstaaten und der Stellen mit Beobachterstatus an seiner Arbeit zu prüfen, mit dem Ziel, auf seiner achtundvierzigsten Tagung diesbezügliche konkrete Empfehlungen zu vereinbaren;

46. *stellt fest*, dass es jeder Regionalgruppe obliegt, die Beteiligung der Mitgliedstaaten des Ausschusses, die auch Mitglieder der jeweiligen Regionalgruppe sind, an der Arbeit des Ausschusses und seiner Nebenorgane aktiv zu fördern, und kommt überein, dass die Regionalgruppen diese den Ausschuss betreffende Angelegenheit im Kreise ihrer Mitglieder prüfen sollen;

47. *bittet* die Interinstitutionelle Tagung für Weltraumtätigkeiten, auf ihrer fünfundzwanzigsten Tagung im Jahr 2005 die Frage der verstärkten Beteiligung der Stellen des Systems der Vereinten Nationen an der Arbeit des Ausschusses und seiner Unterausschüsse zu prüfen, und ersucht das Büro für

²⁸ Ebd., Anhang II, Ziffern 4-9.

²⁹ Ebd., *Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 20 (A/52/20)*, Anhang I; siehe auch *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 20 (A/58/20)*, Anhang II, Anlage III.

²⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 20 (A/58/20)*, Ziffer 239.

Weltraumfragen in seiner Eigenschaft als Sekretariat der Interinstitutionellen Tagung, dem Unterausschuss Wissenschaft und Technik und dem Unterausschuss Recht auf ihren Tagungen im Jahr 2005 über die Ergebnisse der Erörterungen der Interinstitutionellen Tagung Bericht zu erstatten;

48. *kommt überein*, dass der Unterausschuss Recht sich auf seiner vierundvierzigsten Tagung mit der Frage der Beteiligung der Stellen mit ständigem Beobachterstatus beim Ausschuss befassen und dem Ausschuss auf seiner achtundvierzigsten Tagung über Möglichkeiten für eine Verstärkung ihrer Beteiligung an der Arbeit des Unterausschusses Recht Bericht erstatten soll;

49. *fordert* den Ausschuss *nachdrücklich auf*, die internationale Zusammenarbeit in Bezug auf die soziale, wirtschaftliche, ethische und menschliche Dimension der Anwendungsmöglichkeiten der Weltraumwissenschaft und -technik auszuweiten;

50. *ersucht* die Stellen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss fortzusetzen und gegebenenfalls zu vertiefen und ihm Berichte über die Fragen zu übermitteln, die der Ausschuss und seine Nebenorgane im Rahmen ihrer Tätigkeit behandeln;

51. *ersucht* den Ausschuss, im Einklang mit der Präambel dieser Resolution neue Bereiche und Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums zur Stärkung des Multilateralismus aufzuzeigen und zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der auch seine Ansichten darüber enthält, welche Themen in Zukunft zu untersuchen wären.

RESOLUTION 59/117

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, in einer abgezeichneten Abstimmung mit 167 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 11 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/470, Ziffer 20)³⁰:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Itali-

³⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guinea, Indonesien, Irak, Irland, Italien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Namibia, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Sudan, Tschechische Republik, Tunesien, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern und Palästina.

en, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel.

Enthaltungen: Grenada, Haiti, Honduras, Kamerun, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Papua-Neuguinea, Tuvalu, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika.

59/117. Hilfe für Palästinaflüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948 sowie auf alle ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich Resolution 58/91 vom 9. Dezember 2003,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 302 (IV) vom 8. Dezember 1949, mit der sie unter anderem das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten einrichtete,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

im Bewusstsein dessen, dass die Palästinaflüchtlinge seit mehr als fünf Jahrzehnten ohne Heimstätten, Land und Existenzgrundlage sind,

bekräftigend, dass unbedingt eine Lösung für das Problem der Palästinaflüchtlinge gefunden werden muss, damit Gerechtigkeit und ein dauerhafter Frieden in der Region herbeigeführt werden können,

in Anerkennung der unverzichtbaren Rolle, die das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten in den über vierundfünfzig Jahren seines Bestehens übernommen hat, um die Not der Palästinaflüchtlinge auf dem Gebiet der Bildung, der Gesundheit sowie der Hilfs- und Sozialdienste zu lindern,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004³¹,

³¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 13 (A/59/13).*